  
Ministerium Für Wirtschaft, ARBEIT UND TourismuS



**Förderaufruf**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

**Baden-Württemberg**

**zum Thema** **BAU.weiter.BILDEN@BW**

-

**Innovative Weiterbildungsformate für eine nachhaltige Bauwirtschaft**

**in Baden-Württemberg**

**vom 23. Januar 2023**

# I. Ausgangslage

Die Bauwirtschaft spürt in besonderem Ausmaß die technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen unserer Zeit. So fordert die Zielsetzung der Landes­regierung, Baden-Württemberg bis im Jahre 2040 klimaneutral zu machen, ein fundamentales Umdenken bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Gebäuden. Aus diesem Grund wurde der Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ ins Leben gerufen, mit dem Innovationsimpulse für das Planen und Bauen von morgen gesetzt werden sollen. Zusätzlich intensiviert die durch den Krieg in der Ukraine ausgelöste Energiekrise Fragen zum Energieverbrauch von Gebäuden und zu zukunfts­fähigen, alternativen Energiequellen. Auch weist die Bauwirtschaft einen hohen Bedarf an Rohstoffen auf. Die Knappheit nicht erneuerbarer Rohstoffe, fragwürdige Abbau­bedingungen in den Herkunftsländern und Lieferengpässe führen zu Forderungen nach einer ressourcenschonenden, umweltfreundlichen Nutzung im Sinne der Kreislauf­wirtschaft. Zugleich schaffen Prozesse der Digitalisierung, innovative Konzepte und technologische Entwicklungen Raum für eine fundamentale Veränderung der Art zu Bauen – von der Planung über den Neubau, das Bauen im Bestand bis zum Rückbau.

Für eine erfolgreiche Transformation der Bauwirtschaft sind entsprechend qualifizierte Beschäftigte unabdingbar. Berufliche Weiterbildung ist hierfür ein wichtiger Schlüssel. Daher ist es wichtig, das Weiterbildungsangebot stetig weiterzuentwickeln und es an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Ziel dieses Aufrufs ist die Entwicklung und Erprobung hochqualitativer Weiterbildungsformate zu Themen der Transformation der Bauwirtschaft. Damit soll auch ein Beitrag zu den im Koalitions­vertrag der Landesregierung aufgezeigten Zielen der Nachhaltigkeit geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund startet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einen Förderaufruf mit dem folgenden Schwerpunkt:

# II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Entwicklung und Erprobung von Konzepten und Maßnahmen der Weiterbildung, die das Angebot an beruflichen Weiterbildungen in Baden-Württemberg für die Bauwirtschaft erweitern. Ziel der Förderung ist es, in diesem Bereich mit innovativen Formaten das bestehende Weiterbildungs­angebot zu erweitern, zu vertiefen und Lücken zu schließen. Die Antragsteller sind in der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Gestaltung ihrer Maßnahmen frei. Beispielhafte Themen könnten die Digitalisierung in der Bauwirtschaft, z.B. durch Nutzung des Building Information Modeling (BIM) und den Einsatz Digitaler Zwillinge, oder ökologisches und nachhaltiges Bauen, beispielsweise in Hinblick auf Materialeinsatz und Energieeffizienz, sein. Die entwickelten und erprobten Weiterbildungsformate werden nach Projektende öffentlich zugänglich gemacht, um landesweit die Qualifizierung in diesem Bereich voranzutreiben.

Zielgruppe der zu entwickelnden Weiterbildungskonzepte sollen Beschäftigte aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sein. Wünschenswert ist auch die Einreichung von Konzepten, die eher weiterbildungsferne Beschäftigte der Branche berücksichtigen. Dazu können z.B. ältere Erwerbstätige und Beschäftigte mit geringen formalen Qualifikationen oder Sprachbarrieren gehören.

# III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

* Berufliche Bildungsträger
* Organisationen und Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft

Im Sinne dieses Förderaufrufs werden letzteren insbesondere zugerechnet: Kammern, Wirtschafts- und Berufsverbände, Vereine, Gewerkschaften, Wirtschafts­fördereinrichtungen, wirtschaftsnahe Forschungs- und Wissenstransfer­einrichtungen.

Hochschulen, Einrichtungen der Grundlagenforschung und Weiterbildungssoftware-Anbieter gehören nicht zum Kreis der Antragsberechtigten, können aber auf privat­rechtlicher Grundlage im Rahmen eines Verbundprojektes als Projektpartner oder im Wege eines Unterauftrags in das jeweilige Projekt eingebunden werden. In einem Verbundprojekt übernimmt eine antragsberechtigte Einrichtung die Funktion des Zuwendungs­empfängers. Diese fungiert als Ansprechpartner des Zuwendungs­gebers, leitet ggf. die Zuschüsse an die Projektparteien weiter und übernimmt die Aufgabe der Berichtserstellung und Nachweisführung.

Das Projekt muss in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

# IV. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung und wird als Zuschuss in der Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungs­fähigen Ausgaben gewährt. Hierbei sind insbesondere die maßgeblichen Schwellen­werte und Beihilfeintensitäten nach Art. 4, Art. 25 und Art. 29 der Allgemeinen Gruppen­freistellungsverordnung der Europäischen Union zu beachten. Eigenmittel der antragsstellenden Organisation und Finanzierungsbeiträge von Dritten sind entsprechend in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Der Eigenanteil kann mittels selbst übernommenen Projektausgaben, Beiträgen der Teilnehmenden oder Freistellungs­kosten Teilnehmender finanziert werden. Die geplante Erbringung der Eigenmittel muss im Antragsformular an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechend dargestellt werden.

# V. Laufzeit der Projekte

Die Projektlaufzeit erstreckt sich bis zum 31.12.2024. Inwiefern die Möglichkeit besteht, Projekte über das Jahr 2024 hinaus zu verlängern, wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geprüft.

# VI. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

1. **Personalkosten des Projektträgers:** Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeber­anteile. Beim Personal kann es sich um fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeitende handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Kosten für Projektpersonal sind nur förderfähig, wenn die Vergütung für vergleich­bare Bedienstete des Landes nicht überschritten wird, siehe Besserstellungs­verbot gegenüber Landesbediensteten gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P. Die jeweiligen Maximalbeträge können der Anlage „Gesamtaufwand einer Beschäftigtenstelle“ zum Förderaufruf entnommen werden. Eine Anerkennung von weiteren Zulagen ist nicht möglich. Personalkosten sind maximal äquivalent zu Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) förderfähig.
2. **Gemeinkostenpauschale:** Zuwendungsfähig ist zudem ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 15 Prozent der internen Personalkosten. Die Gemeinkosten­pauschale umfasst insbesondere die projektbezogenen Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT einschließlich Wartung, Telefon, Porto, Internet, Büroverbrauchsmaterial und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.
3. **Externe Personalkosten:** Zuwendungsfähig sind außerdem Honorare für externes Personal.
4. **Reisekosten** sind für Personal der durchführenden Einrichtung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg zuwendungs­fähig.
5. **Projektbezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen** können berücksichtigt werden, sofern deren Notwendigkeit zur Erreichung der Projektziele und ihre Höhe nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachvollziehbar begründet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

* Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind,
* Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
* Zuführungen an Rücklagen,
* nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen et cetera);
* Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen;

# VII. Auswahlkriterien:

Die eingegangenen Projektanträge werden von Mitarbeitenden des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. Innovativität und Qualität: Grad der Innovation gegenüber bestehenden Angeboten, Schließung vorhandener Angebotslücken, Dringlich­keit des Bedarfs sowie insbesondere die fachliche Qualität der Konzeption und des Umsetzungsplans. Sofern es das Projektziel befördert, ist eine Zusammen­arbeit des Zuwendungsempfängers mit Hochschulen und Forschungs­einrichtungen vorstellbar (siehe auch Abschnitt III.).
2. Nachhaltigkeit und Transfer: Geeignete Maßnahmen zum Transfer der Projektergebnisse und Ansatzpunkte für eine überregionale Umsetzung, sowie Überlegungen zur Fortführung nach Projektende, zum Beispiel Fortführung als selbsttragendes Angebot oder im Rahmen der ESF-Fachkursförderung bzw. des Qualifizierungschancengesetzes.
3. Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation: Insbesondere personelle Ausstattung und Erfahrungen mit öffentlich geförderten Projekten.
4. Kosten- und Nutzenverhältnis des Projektes

VIII. Öffentlichkeitsarbeit und Ergebnistransfer  
Die Zuwendungsempfänger betreiben im Rahmen des Projektes eine geeignete Öffentlichkeits­arbeit und verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie an Fachveranstaltungen mitzuwirken. Dies umfasst auch die Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeits­arbeit der Weiterbildungsoffensive WEITER.mit.BILDUNG@BW des Landes Baden-Württemberg. In Veröffentlichungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hinzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger stellen die entwickelten Weiterbildungsformate und einen Bericht zu den Erfahrungen öffentlich zur Verfügung. Das Konzept für einen nachhaltigen Transfer an andere Weiterbildungsträger ist darzustellen.

# IX. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit

§ 23 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Weiterhin gelten die „[Förderhinweise zu innovativen Projekten im Bereich der beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Arbeit/Berufliche_Bildung/200420_F%C3%B6rderhinweise_zu_innovativen_Projekten_im_Bereich_der_beruflichen_Weiterbildung_in_BW.pdf)“ vom 20. April 2020. Als förderfähige Ausgaben können allerdings nur die im Rahmen dieses Förderaufrufs genannten Ausgaben geltend gemacht werden.

Maßgeblich sind die o. g. Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Organisation auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zum Schutz Ihrer persönlichen Daten und zur Daten­verarbeitung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

# X. Sonstiges

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Einsichts- und Prüfrechte stehen neben der Bewilligungsbehörde auch dem Landes­rechnungshof Baden-Württemberg zu.

# XI. Antragsunterlagen

Für den Antrag muss das vorgesehene Antragsformular des Ministeriums verwendet und müssen die erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Zusätzlich ist die Projektkonzeption, entsprechend der Hinweise im Antragsformular, in einem gesonderten Dokument auszuführen. Die wesentlichen Aspekte sind kurz und prägnant zu formulieren. Zulässig ist ein maximaler Umfang von 7 Seiten, exklusive einer Kurzübersicht der messbaren Ziele und einem Zeit-/Projektstrukturplan.

# XII. Termine:

Der Antrag muss bis Montag, 20. März 2023 vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben als elektronisches Dokument beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg per E-Mail bei [Foerderaufruf-Weiterbildungs­projekte@wm.bwl.de](mailto:Foerderaufruf-Weiterbildungsprojekte@wm.bwl.de) eingegangen sein.

# XIII. Kontakt

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat 23 - Berufliche Weiterbildung, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, stehen folgende Ansprech­partner/Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Alexander Thum

Telefon: 0711 / 123 – 2213

E-Mail: [Alexander.Thum@wm.bwl.de](mailto:Alexander.Thum@wm.bwl.de)

Isabelle von Wolff

Telefon: 0711 / 123 – 2214

E-Mail: [Isabelle.vonWolff@wm.bwl.de](mailto:Isabelle.vonWolff@wm.bwl.de)

Weitere Informationen finden Sie unter:   
[www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)